

Gemeinderat Colbitz

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: BV-CO/0969/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.01.2019
<u>Betreff:</u> Straßenrechtliche Widmung, Teileinziehung der Gemeindestraße Südstraße	
Federführendes Amt: Einreicher:	Bauamt Meseberg, Christian
Beratungsfolge	24.01.2019 Gemeinderat Colbitz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt auf Grund § 8 (4) Straßengesetz LSA fest, dass der Teileinziehung der Widmung der Gemeindestraße Südstraße auf einer Teilfläche des Flurstückes 487 in Größe von 3.900 m², angrenzend an das Flurstück 488/1 jeweils Flur 2 Gemarkung Colbitz, einzuziehen (Teileinziehung) keine privaten Einwendungen oder Belange des Gemeinwohls entgegen stehen.

Die Teileinziehung kann erfolgen, wenn zur Kompensation der betroffenen Verkehrsflächen eine Umgehung des Geh- und Radweges, einschl. Beleuchtung, sowie für den südlich des Gebietes verbleibenden Teil der Südstraße ein Wendehammer hergestellt und für diese Anlagen für den Verkehr im Sinne des § 6 StrG LSA gewidmet wurden.

Der Gemeinderat beschließt, die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen durch städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB auf die Stump Spezialtiefbau GmbH zu übertragen. Die Planungen sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Begründung:

Auf Grund Beschluss vom 21.08.2018 wurde die Absicht der Gemeinde, die Widmung einer Teilfläche der Südstraße im Sinne des § 8 StrG LSA einzuziehen (Teileinziehung) für die Dauer von 3 Monaten, vom 09.10.2018 bis zum 09.01.2019, öffentlich bekannt gemacht und der betroffenen Öffentlichkeit gegeben, sich innerhalb dieses Zeitraumes mit Anregungen oder Bedenken an die Gemeinde Colbitz zu wenden. Weiterhin wurden die Inhaber der leitungsgebundenen Anlagen angeschrieben und sich zu Belangen der Sicherung ihrer Leistungen zu äußern. Hinsichtlich der vom Gemeinderat beschlossenen Anbindung einer Verbindungsstraße an die L38 wurde die Landesstraßenbaubehörde um Stellungnahme gebeten. Die Ergebnisse liegen wie folgt vor.

Hinsichtlich der beabsichtigten Teileinziehung wurden keine privaten Einwendungen geltend gemacht. Die Inhaber der leitungsgebundenen Anlagen haben sich zur dinglichen Sicherung ihrer Leistungen geäußert. Auf dieser Grundlage können Geh-, Fahr- und Leistungsrechte im Grundbuch eingetragen werden.

Die Landestraßenbaubehörde stimmte der Herstellung einer neuen Zufahrtsstraße unter Berufung auf die Stellungnahmen zum Bebauungsplan nicht zu. Die

Stellungnahmen sind in der Anlage beigefügt.

Auf Grund § 8 (2) StrG LSA kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Verkehrsbedeutung verliert die Südstraße oder deren Teile, wenn in anderer Weise Kompensation geschaffen wurde. Deshalb ist zur Erschließung des nördlichen Teiles des Industrie- und Gewerbegebietes der Geh- und Radweg als Umgehung, einschl. Beleuchtung und Entwässerung an anderer Stelle, sowie ein Wendehammer für den südlichen Teil der Südstraße neu zu errichten und dem Verkehrs zu widmen. Die leitungsgebundenen Anlagen Dritter, einschl. Entwässerungsgraben der Gemeinde sind dinglich zu sichern. Dabei ist die ständige Zugänglichkeit dieser Anlagen zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Kompensation der Verkehrsführung für die Südstraße, durch Straßenanbindung an die L38 hat die LSBB eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Unter Hinweis auf die Festsetzungen des Bebauungsplans und das erhöhte Verkehrsaufkommen stimmte die LSBB einer weiteren Straßenausfahrt nicht zu. Diese Bedenken können nur durch Änderung des Bebauungsplanes ausgeräumt werden. Ein Änderungsverfahren wäre zeit- und kostenintensiv und im Ergebnis offen. Ein Wendehammer stellt als Alternative auch die wirtschaftlichere Lösung dar. Er wäre preiswerter in der Herstellung und Unterhaltung, sowie flächensparend.

Über die endgültige Teileinziehung der Südstraße beschließt der Gemeinderat nachdem die o.g. Kompensationsmaßnahmen als Voraussetzungen vorliegen. Etwaige Grundstücksgeschäfte können bereits abgewickelt werden.

Anlagen:

**Einziehung Südstraße
Stellungnahmen_CO-Südstraße**

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme in 2018 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2018 Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle	
zusätzliche Einnahmen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja in Höhe von:				
Erläuterungen:				

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP	<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	